

Schwere Jugendgefährdung durch ein suizidverherrlichendes Internetforum

LG Konstanz, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 5 Ns 44 Js 2826/11

Leitsätze (der Red.)

1. Angebote in Telemedien, die den Suizid verherrlichen oder in eindeutiger Weise zur Selbsttötung auffordern, sind schwer jugendgefährdend im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV.

2. Für das Vorliegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 23 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 JMStV ist es unerheblich, ob der Täter selbst einen jugendgefährdenden Zweck verfolgt oder den Inhalt der Darstellung billigt. Es reicht aus, dass der Täter Bedeutungskennntnis im Hinblick auf den schwer jugendgefährdenden Inhalt der Internetpräsenz hat.

Aus den Gründen

I.

Das Amtsgericht Überlingen hat den Angeklagten am 3. Mai 2012 wegen Vergehens gem. § 23 JMStV zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung hat er erklärt, Ziel der Berufung sei Freispruch. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

(...)

III.

In der Berufungsverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte gründete im Januar 2005 das Internetforum [...], das unter anderem Beiträge zum Thema Suizid und Selbstverletzung enthält. Er betrieb das Forum zunächst selbst und übertrug es 2008 auf seine Mutter. 2011 wurde das Forum auf einen [...] übertragen, der in Bosnien wohnhaft ist. Der Angeklagte behielt jedoch die Position des technischen Administrators und war in dieser Funktion weiterhin für die technischen Fragen zuständig. Außerdem kommunizierte er mit Forumnutzern über Registrierung und Freischaltung. Er war in den Jahren 2009 und 2012 an Freischaltungen beteiligt und nahm auch von den Forumnutzern Geld für die Registrierung entgegen. Noch im Mai 2010 war er als Verantwortlicher im Impressum des Forums bezeichnet.

Das Forum war zunächst in allen Bereichen frei zugänglich. Im Jahr 2008 führte

der Angeklagte ein Altersverifikationsverfahren ein. Die Nutzer konnten bestimmte Bereiche des Forums nur einsehen, wenn sie sich registriert und mit einer Kopie des Personalausweises, die sie dem Angeklagten per Brief oder E-Mail schicken mussten, nachgewiesen haben, dass sie über 18 Jahre alt sind. Später war das Forum auch kostenpflichtig, wobei die Nutzer für die Freischaltung 5 Euro bezahlen mussten.

Die Nutzer konnten – seit dem Jahr 2008 nach Registrierung und Freischaltung – auf dem Forum Beiträge mit detaillierten Anweisungen zur Durchführung eines Suizids verfassen und lesen, von denen der Angeklagte Kenntnis hatte. Als Beispiel können die Themen »Erhängen mit Todesfolge Genickbruch« oder »Pulsadern aufschneiden auf die »Professionel« Art ...« genannt werden.

(...)

Des Weiteren können Nutzer des Forums Bilder platzieren und anschauen, auf denen sehr gut sichtbare Schnittverletzungen unterschiedlicher Art und Tiefe an menschlichen Körperteilen abgebildet sind, von denen der Angeklagte ebenfalls Kenntnis hatte. (...)

IV.

(...)

Der Angeklagte räumt ein, dass er das Forum [...] gegründet und zunächst betrieben hat. Er fühle sich aber zu Unrecht verurteilt. Die Beiträge im Forum [...], in denen erklärt werde, wie ein Suizid zu begehen sei, würden der Informationsfreiheit unterfallen. Die Bilder, auf denen die Selbstverletzungen abgebildet sind, seien von der Kunstfreiheit umfasst. Er habe eine Austauschplattform schaffen wollen, auf der depressive oder sonst psychisch angeschlagene Menschen sich äußern und den Druck ablassen könnten. Er sei davon überzeugt, dass ein solches Forum den Menschen helfe, weil sie ihre Gedanken niederschreiben könnten.

(...)

V.

Der Angeklagte hat sich durch die Tat wegen Vergehens nach § 23 Satz 1 JMStV strafbar gemacht. Er hat entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 als Täter Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht, die offensichtlich geeignet sind,

die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Der Strafbarkeit steht nicht entgegen, dass sich der Angeklagte auf die Informations- und Kunstfreiheit berufen kann. Selbst wenn die Inhalte des Forums [...] in den Schutzbereich der Grundrechte auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG fallen würden, ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber den jeweiligen Schutzbereich seinerseits einschränken kann. Für die Informationsfreiheit ergibt sich dies unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. dazu *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, 66. EL 2012, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 242 ff.). Im Fall der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ist eine solche Beschränkungsmöglichkeit zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichwohl entspricht es der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung und im Schrifttum, dass auch ein äußerlich »schränkenloses« Grundrecht durch eine verfassungssystematische Grenze beschränkt werden kann (vgl. BVerfG NJW 1971, 1645, 1646 ff. – Mephisto; *Scholz*, in Maunz/Dürig, GG, 66. EL 2012, Art. 5 Abs. 3 Rn. 57 ff.). Daraus folgt, dass § 23 JMStV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 JMStV eine zulässige Schranke der Informations- und Kunstfreiheit darstellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Normen verfassungswidrig sein könnten.

Der Tatbestand des § 23 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist erfüllt. Das Forum [...] enthält Inhalte, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Im Hinblick auf die sehr weite, interpretationsbedürftige Fassung des Tatbestandes muss das verfassungsrechtlich abgesicherte Bestimmtheitsgebot berücksichtigt werden, so dass die Kammer davon ausgeht, dass die Auslegung des § 23 JMStV restriktiv sein muss und die Bestrafung auf besonders

evidente Verstöße zu beschränken ist (vgl. auch *Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 23 JMStV Rn. 5)

Auch wenn der Umstand berücksichtigt wird, dass § 23 JMStV restriktiv auszulegen ist, fallen die Inhalte des Forums [...] in den Tatbestand dieser Norm. Im Rahmen der Rechtsanwendung hat die Kammer insbesondere beachtet, dass der Gesetzgeber und das Schrifttum übereinstimmend davon ausgehen, dass § 23 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schützen sollen. Der Straftatbestand ist jedoch nur dann erfüllt, wenn das Angebot offensichtlich die durch den Gesetzgeber verfolgten Ziele gefährdet und diese Gefährdung als schwerwiegend anzusehen ist. Die Gefährdung muss einem unbefangenen Betrachter ins Auge springen (Begründung zum JMStV, Landtag Baden-Württemberg, Drucks. 13/1551, S. 44. f; *Hertel*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 4 JMStV Rn. 79; *Liesching*, in: BeckOK-JMStV, Edition 7, Stand: 12.09.2012, § 4 Rn. 16). Namentlich bei Telemedien-Angeboten, die den Suizid verherrlichen oder in eindeutiger Weise zur Selbsttötung auffordern, wird eine solche offensichtliche und schwerwiegende Gefährdung der Erziehungszwecke angenommen (*Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 4 JMStV Rn. 52).

Im Hinblick darauf, dass die deutsche Verfassungsordnung auf Lebensschutz gerichtet ist und diese objektive Wertung auf einfache Gesetze ausstrahlt, ist die Kammer der Ansicht, dass die Inhalte der Seite [...] gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV verstoßen. Die Gefährdung ist für einen Durchschnittsbetrachter offensichtlich. Es liegt auf der Hand, dass die Forum-inhalte völlig unreflektiert sind. Die einzelnen Beiträge im Forum beschreiben sehr detailliert die möglichen Suizidvarianten, etwa im Thema »Erhängen mit Todesfolge Genickbruch« oder »Pulsadern aufschneiden auf die »Professionelle« Art...«. Die Beschreibungen haben einen zynischen Charakter, etwa wenn eine Beschreibung, wie man einen Suizid durch Aufschneiden von Pulsadern begeht, mit einem Smiley endet. Eine solche verharmlosende Darstellung hinterlässt den Eindruck, dass es sich beim Selbstmord um einen normalen Vorgang handelt. Die Benutzung eines Smileys deutet im Internet darauf hin, dass der Nutzer seiner Aussage – im vorliegenden Fall also der Anleitung zum Suizid – einen positiven Charakter vermitteln will.

Auch werden in der Galerie zahlreiche Bilder platziert, auf denen selbstgeschnittene Körperteile detailliert und sehr gut sichtbar dargestellt werden. Im Zusammenhang mit diesen Bildern werden Bemerkungen zu Selbstverletzungen ausgetauscht. Gelangt ein Minderjähriger, der noch keine gefestigte Persönlichkeit entwickelt hat, unter erheblichen persönlichen Problemen leidet und womöglich an Selbstmord denkt, auf eine solche Seite, kann er von deren Inhalt nachhaltig beeinflusst und zum Suizid oder zumindest zu erheblichen Selbstverletzungen bewogen werden. Die Beiträge haben in dieser Hinsicht geradezu einen Anleitungskarakter. Dabei werden den Forumnutzern im unmittelbaren Zusammenhang mit den offensichtlich schwerwiegend jugendgefährdenden Inhalten keine echten, ernsthaften Alternativen geboten, die auf einen reflektierten Umgang mit den Themen Suizid und Selbstverletzung hindeuten würden.

(...)

Die Tätigkeit des Angeklagten als »bloßer« technischer Administrator steht seiner Täterschaft nicht entgegen. Denn sie geht über reine Gehilfenhandlungen weit hinaus. Auch in dieser Position hatte der Angeklagte ausreichende Mittel in der Hand, um die Geschehnisse des Forums im Sinne der funktionalen Tatherrschaft zu steuern.

Für die subjektive Tatseite ist es unerheblich, ob der Angeklagte den jugendgefährdenden Zweck verfolgt oder den Inhalt des Forums gebilligt hat. Vielmehr reicht es aus, dass er die Bedeutungskennntnis hinsichtlich des schweren jugendgefährdenden Inhalts seiner Internetpräsenz hatte (*Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 23 JMStV Rn. 6). Der Angeklagte kannte den Inhalt des Forums – insbesondere die Einträge zur Durchführung eines Suizids und die Bilder mit Schnittverletzungen – und hat auch seine Bedeutung nachvollzogen. Dass er die konkrete und schwerwiegende Jugendgefährdung aufgrund seiner fehlerhaften juristischen Wertung nicht erkannt hat, spielt für den Vorsatz keine Rolle.

Der Angeklagte hat überdies nicht dafür gesorgt, dass der maßgebliche Inhalt nur einer geschlossenen Benutzergruppe zur Verfügung gestellt wurde, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV. Eine Alterskontrolle, die dadurch erfolgt, dass ein Nutzer eine Kopie des Personalausweises dem Angeklagten zusenden muss, stellt nicht sicher, dass nur Erwachsene den kritischen Inhalt seines Forums wahrnehmen können. Im Gesetzestext ist zwar nicht näher erläutert, welche konkreten Maßnahmen der Anbieter zu treffen hat, um

die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV zu erfüllen. Gleichwohl ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass ein Altersverifikationssystem nur dann verlässlich ist, wenn Minderjährige wirksam davon abgehalten werden, auf die einschlägigen Angebote zuzugreifen (Begründung zum JMStV, Landtag Baden-Württemberg, Drucks. 13/1551, S. 26; vgl. ferner *Hertel*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 4 JMStV Rn. 81).

Für der Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte ein verlässliches Altersverifikationssystem eingerichtet hat, ist insbesondere die Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH zur Vermietung pornografischer Filme durch Automatenvideothek (BGH NJW 2003, 2838, 2840), des I. Zivilsenats des BGH zu den Anforderungen an Altersverifikationssysteme für Internetzugang (BGH NJW 2008, 1882) und zu jugendgefährdenden Medien bei eBay (BGH NJW 2008, 758) sowie des BVerwG zum rundfunkrechtlichen Verbot pornografischer Sendungen (BVerwG NJW 2002, 2966) zu berücksichtigen. Aus den Grundsätzen, die die obersten Gerichte in den oben genannten Urteilen aufgestellt haben, ergibt sich, dass ein verlässliches Altersverifikationssystem nur dann gegeben ist, wenn es einfache, naheliegende und offensichtliche Umgehungsmöglichkeiten ausschließt (BGH NJW 2008, 1882 Rn. 18). Es muss eine effektive Barriere für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Dies setzt jedenfalls einen persönlichen Kontakt mit dem Kunden, etwa durch ein Treffen zwischen dem Anbieter und dem Kunden oder das Post-Ident-Verfahren, voraus. Während dieses Kontakts muss das Alter des Nutzers anhand amtlicher Lichtbildausweise kontrolliert werden (vgl. BVerwG NJW 2002, 2966, 2968; BGH NJW 2003, 2838, 2840; BGH NJW 2008, 758 Rn. 48; BGH NJW 2008, 1882 Rn. 28). Dagegen reicht es nicht aus, wenn der Nutzer lediglich eine Kopie eines Dokuments vorlegt oder die Seriennummer seines amtlichen Dokuments eingeben muss, um sich zu registrieren. Denn ein solches Verfahren lässt zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten zu: Durchschnittliche Minderjährige können etwa den Ausweis der Eltern kurz entwenden, um eine Kopie zu erstellen oder die Seriennummer abzuschreiben und sodann diese Dokumente bei der Anmeldung zu benutzen (BGH NJW 2008, 1882 Rn. 30; BVerwG NJW 2002, 2966, 2968). Diesen in der obergerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen stimmen zahlreiche Autoren aus dem Schrifttum zu (*Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 4 JMStV Rn. 54 ff.; *Hertel*, in: Hahn/Vesting,

Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 4 JMStV Rn. 81; *Liesching*, in: BeckOK-JMStV, Edition 7, Stand: 12.09.2012, § 4 Rn. 17 ff.).

Im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung und Stimmen aus der Literatur genügt das durch den Angeklagten eingeführte Verfahren zur Altersverifikation nicht den Anforderungen an ein verlässliches Altersverifikationssystem. Denn der Angeklagte fordert im Rahmen der Anmeldung nur eine Kopie eines amtlichen Dokuments, was Kinder und Jugendliche mühelos umgehen können. Auch der Umstand, dass das kritische Angebot der Internetpräsenz kostenpflichtig ist, reicht nicht aus, um ein verlässliches Altersverifikationsverfahren zu bejahen (*Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 4 JMStV Rn. 59.)

Schließlich hat der Angeklagte in keinem unvermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 StGB gehandelt, auch wenn er das Schreiben der Staatsanwaltschaft Konstanz vom 20. November 2008 falsch dahingehend verstanden haben könnte, dass er das Forum nach einer Altersverifikation betreiben dürfe und die Kontrolle der Personalausweiskopien hierfür ausreiche. Selbst wenn man zugunsten des Angeklagten annehmen würde, dass ihm wegen des Schreibens die Unrechtseinsicht fehlte, ist seine rechtliche Fehlvorstellung vermeidbar. Bereits der Umstand, dass der Angeklagte im Fokus staatsanwaltlicher Ermittlungen stand und dies wusste, hätte ihn dazu veranlassen sollen, rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Hätte der Angeklagte einen im Telekommunikationsrecht spezialisierten Anwalt befragt, wie er offensichtlich jugendgefährdende Medien im Internet einem geschlossenen, erwachsenen Personenkreis anbieten darf, hätte er im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte die Auskunft bekommen, dass eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses eben nicht ausreicht, um ein verlässliches Altersverifikationsverfahren zu bejahen. Da die Rechtsprechung zum Altersverifikationssystem sehr eindeutig ist, war der rechtskundige Rat mühelos einzuholen. (...) ◆

Anmerkung zum Urteil des LG Konstanz

1. Gefährdungslage bei pro-suizidalen Internetforen

Das Urteil des LG Konstanz entspricht in seiner Kernaussage in erfreulicher Klarheit der bereits in der Literatur zunehmend auszumachenden Auffassung,

wonach das öffentliche Auffordern zum und die Verherrlichung von Suizid eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung entfaltet.¹ Dabei sind die Einschränkungen der in Art. 5 GG verankerten Kommunikationsfreiheiten, die für entsprechend einschlägige Telemedienangebote mit dem Erfordernis eines verlässlichen Altersverifikationssystems (geschlossene Benutzergruppe für Erwachsene) nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 JMStV verbunden sind, wegen der überwiegenden Belange des Jugendschutzes hinzunehmen. Denn es kann kein ernstlicher Zweifel daran bestehen, dass gerade Heranwachsende, die noch keine gefestigte Persönlichkeit entwickelt haben und bei denen die Frage nach dem Sinn bzw. der Sinnlosigkeit des Lebens einen charakteristischen Denkprozess in der schwierigen Entwicklungsphase der Pubertät konstituiert, von dem Inhalt pro-suizidaler Foren nachhaltig beeinflusst und zu erheblichen Selbstverletzungen bis hin zum Freitod bewogen werden können.² Insoweit unterscheidet sich die Gefährdungslage hier auch deutlich etwa von derjenigen bei gewaltbehafteten Spielfilmen und Computerspielen: Eines mühsamen Berufens auf die Einschätzungsprärogative des Staates in Ermangelung eindeutiger Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung bedarf es bei offenkundig lebensverneinenden und zur Selbstschädigung anstiftenden Foren gerade nicht.

2. Keine pauschale Einstufung von Suizidforen als jugendgefährdend

Dabei sind Suizidforen nicht pauschal als schwer oder auch »nur« einfach jugendgefährdend einzustufen. In der neuen Welt des Web 2.0 brauchen junge Menschen auch solche Plattformen, auf denen sie sich interaktiv mit den Themen Leben und Tod sowie Sinnfragen beschäftigen und in Erfahrungsaustausch mit Gleichaltrigen treten können. Hierbei muss es sich nicht zwingend um seriöse Beratungsangebote im engeren Sinne handeln. Wichtig ist jedoch, dass sich die Foren durch eine positive Atmosphäre und einen einfühlsamen Umgang miteinander auszeichnen. Zudem sollten dort strikte Regeln herrschen und die Mechanismen der Selbstregulierung greifen können.³

3. Vorsatztat als Regelfall

Die Urteilsbegründung lässt keinen Zweifel daran, dass für das Vorliegen einer Vorsatztat nach § 23 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 JMStV, welche immerhin mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht ist, Bedeutungs-

kenntnis genügt.⁴ Es reicht also aus, dass der Täter den Inhalt des Forums kennt und das im Tatbestand typisierte Unrecht nach Laienart erfasst hat. Letzteres dürfte bei offenkundig pro-suizidalen, sich überwiegend an junge Nutzer richtende Foren regelmäßig der Fall sein. Dass es sich um ein sog. schwer jugendgefährdendes Angebot im jugendmedienschutzrechtlichen Sinne handelt, muss der Täter dagegen nicht wissen.

4. Erfordernis verstärkter Präventionsarbeit

Suizid gehört neben Verkehrsunfällen inzwischen zu den häufigsten Todesursachen unter Jugendlichen, wobei sich hinter den Statistiken für Drogen- und Verkehrstote zudem eine Dunkelziffer von nicht erkannten Suiziden verbergen dürfte. Es versteht sich von selbst, dass repräsentative Maßnahmen des Jugendmedienschutzes- und Medienstrafrechts hier nicht an erster Stelle stehen. Neben einer schönen und möglichst unbelasteten Kindheit haben Präventionsbemühungen vor allem in Gestalt schulbasierter Präventionsarbeit ebenso wie die Forschung zur Suizidalität deutlich im Vordergrund zu stehen.⁵

¹ Vgl. *Rauchfuss/Spacek*, KJuG 3/2009, 70 ff.; *Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 4 JMStV Rn. 52; i.E. wohl auch *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG Rn. 95 m.w.N.

² Vgl. *Rauchfuss/Spacek*, KJuG 3/2009, 70 f.

³ Vgl. *Rauchfuss/Spacek*, KJuG 3/2009, 70; für eine differenzierende Betrachtungsweise auch *Spürck/Erdemir*, in: Nikles et al., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG Rn. 77.

⁴ Siehe auch *Altenhain*, in: Löffler, Presse-recht, 5. Aufl. 2006, § 27 JuSchG Rn. 11 m.w.N. sowie *Erdemir*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 23 JMStV Rn. 6.

⁵ Näher hierzu *Taurines/Warnke*, KJuG 3/2009, 65 ff. sowie *Klüver*, KJuG 3/2009, 74 ff.

Dr. Murad Erdemir

Der Autor ist Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) und lehrt Jugendmedienschutzrecht und Medienstrafrecht an der Universität Göttingen